

## VSS-Mitteilung Nr. 4/2014 vom 08. April 2014

An die Präsidenten  
der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu *relevanten Themen* und erinnert an die *wichtigsten Termine*.

### Der VSS informiert:

#### **VSS-Mitgliederversammlung 2014**

Mit 517 Vereinen und mehr als 84.000 Mitgliedern ist der VSS die größte Interessenvertretung in Südtirol. Schon mal zum Vormerken gibt es hier den Termin für die jährliche **Mitgliederversammlung**. Diese findet heuer am **Freitag, 16. Mai 2014**, wie gewohnt im Hotel Sheraton in Bozen statt. Beginn ist um **19.30 Uhr**. Besonders freuen dürfen Sie sich mit uns auf die **Auszeichnung des Trainers und der Trainerin des Jahres 2013**, auf den **würdigen Abschied des Altlandeshauptmanns und ehemaligen Sportlandesrat Dr. Luis Durnwalder** sowie den ersten Auftritt bei einer VSS-Mitgliederversammlung der neuen **Sportlandesrätin Dr. Martha Stocker**.

#### **Steuererklärung UNICO 2014-ENC**

Die VSS-Geschäftsstelle bietet den Mitgliedsvereinen mit Option 398/91 und Geschäftsjahr Jänner bis Dezember auch heuer wieder eine Hilfestellung bei der Abfassung der Steuererklärung UNICO 2014-ENC an. Jene Mitgliedsvereine, welche von diesem Service Gebrauch machen wollen, müssen sich zwecks Terminvereinbarung **innerhalb 24. April 2014** mit der Geschäftsstelle in Verbindung setzen, damit die Berechnung für die Zahlung der Steuern am 16. Juni 2014 vorgenommen werden kann.

#### **Strafregisterauszug nur bei Arbeitsverträgen**

Amateursport- und Volontariatsvereine müssen seit 06. April 2014 den Strafregisterauszug für Personen **nur dann (!)** anfordern, wenn mit der betroffenen Person (Trainer, Betreuer, Übungsleiter usw.) ein **Arbeitsvertrag** abgeschlossen wurde und zudem ein **direkter und regelmäßiger Kontakt zu den Minderjährigen** gegeben ist. Spesenvergütungen gemäß Art.67, Abs. 1, Buchstabe m), und Art. 69, Absatz 2, des DPR Nr.917, vom 22.12.1986 bis zu **7.500,00 €** fallen somit **nicht** in diese Bestimmung. Für freiwillige Helfer, Trainer und Betreuer bleibt somit alles wie bisher. Dies stellt das Justizministerium in zwei Klarstellungen in Bezug auf die Umsetzung des Gesetzesdekretes Nr. 39 vom 04. März 2014 fest.

#### **Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Sportmedizin**

Angesichts der Turbulenzen im Bereich der Sportmedizin und der damit verbundenen steigenden Anfragen in der VSS-Geschäftsstelle wurde beschlossen einen Katalog mit den am häufigsten gestellten Fragen (FAQs) auszuarbeiten. Die FAQs sollen Vereinsfunktionären, Betreuern, Sportlern als Hilfestellung dienen, indem sie einen ersten Überblick zu den wichtigsten Eckdaten sowie praxisnahe Empfehlungen zu regelmäßig auftretenden Schwierigkeiten erhalten. Die häufig gestellten Fragen rund um die Sportmedizin finden Sie [hier](#).

### Termine und Fristen im Monat April:

#### **15. April 2014: Registro IVA Minori**

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmen-Register** DM 11/2/97 eintragen.

### **16. April 2014: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben**

Die im März von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene **Einkommenssteuer (IRPEF)**, wie auch die Vorsteuer bzw. Abzugssteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im März bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über 7.500,00€. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat März elektronisch überweisen.

### **22. April 2014: Abgabefrist Kunden- und Lieferantenliste 2013**

Wie bereits mitgeteilt müssen alle Sportvereine mit einer MwSt.-Position, egal ob sie für das Pauschalsystem laut Gesetz 398/91 optiert haben oder nicht, die Ausgangs- und Eingangsrechnungen 2013 in der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit, die sogenannte „**Kunden- und Lieferantenliste**“ bis innerhalb **22. April 2014** an die Agentur der Einnahmen übermitteln. **Befreit** sind Vereine die im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind (**sogenannte „Volontariatsvereine“**), sowie Vereine ohne gewerbliche Tätigkeit. Der Verband der Sportvereine Südtirols empfiehlt den betroffenen Sportvereinen, sich mit ihrem Wirtschaftsberater in Verbindung zu setzen.

### **30. April 2014: Benutzung von Schulsportanlagen während der Sommerzeit**

Sportvereine haben die Möglichkeit in der schulfreien Zeit die Sporteinrichtungen und -anlagen der Schulen für außerschulische Tätigkeiten zu benutzen. Die Gesuche für die Benützung der Strukturen in den Sommermonaten sind bei der zuständigen Schuldirektion bzw. beim zuständigen Verwahrer der schulischen Einrichtung innerhalb Mi. 30. April 2014 einzureichen. Die entsprechende Ermächtigung oder Ablehnung zur Benutzung wird, nach Überprüfung der Vereinbarkeit mit den schulischen und schulbegleitenden Tätigkeiten, bis zum 20. Mai erteilt. Für Turnhallen und Sportanlagen erfolgt die Ermächtigung aufgrund des Plans, welcher von der Kommission erstellt wird, die von der Gemeinde eingesetzt wird. [Die Gesuche >>>](#)

### **30. April 2014: Beitragsansuchen Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe**

Vereine, welche Veranstaltungen von besonderem Belang für die Region, welche die Aufwertung der Region und ihrer Anliegen zum Ziel haben sowie einen Beitrag zur Förderung der europäischen Integration leisten, haben die Möglichkeit innerhalb 30. April 2014 16:00 Uhr beim *Amt für europäische Integration und humanitäre Hilfe* anzusuchen. Beiträge können nur für ein einziges Projekt pro Jahr gewährt werden. [Die Gesuche >>>](#)

### **30. April 2014: Abschlussrechnung für Sonderanlässe**

Vereine, die das Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, haben die Möglichkeit, die gewerblichen Einnahmen aus bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr nicht zu versteuern. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Einnahmen anlässlich außerordentlicher Veranstaltungen erzielt wurden (Vereinsjubiläum, Jubiläumsturnier und dgl.). Die diesbezüglichen Einnahmen dürfen die Höchstgrenze von 51.645,69 € nicht überschreiten. Vereine, die von dieser Begünstigung im Jahr 2013 Gebrauch gemacht haben und als Geschäftsjahr das Kalenderjahr anwenden, müssen bis 30. April 2014 eine eigene Abschlussrechnung und einen Bericht anfertigen. [Detailinformationen >>>](#)

### **07. Mai 2014: 5-Promille-Eintragung**

Auch im Jahr 2014 haben Volontariats- und Amateursportvereine wieder die Möglichkeit sich um die 5-Promille-Abgaben der Steuerzahler zu bewerben. Die Ansuchen müssen innerhalb 7. Mai 2014 in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden, ist also auch von jenen Vereinen zu erneuern, die bereits im Vorjahr eingetragen waren. Die Liste der möglichen Empfänger wird bis zum 14. Mai 2014 veröffentlicht. Eventuelle Änderungen aufgrund von Fehlangaben können dann noch bis zum 20. Mai mitgeteilt werden. Wir empfehlen den Mitgliedsvereinen sich diesbezüglich direkt mit einem Steuer- bzw. Wirtschaftsberater in Verbindung zu setzen.